



Brüssel, den 16. Dezember 2022  
(OR. en)

15506/22

FISC 246  
ECOFIN 1270  
CO EUR-PREP 32

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Europäischer Rat
Nr. Vordok.:	14905/22 FISC 227 ECOFIN 1177
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

---

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe „Steuerfragen“ des Rates hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2022 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt, sodass der Entwurf über den AStV an den Rat weitergeleitet und ihm am 6. Dezember 2022 vorgelegt werden kann. Es wurde ferner vereinbart, dass das Generalsekretariat des Rates im Anschluss an die Tagung des Rates und vor der Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts die üblichen faktenbezogenen Aktualisierungen (Passagen in eckigen Klammern) vornehmen wird.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht am 6. Dezember 2022 als A-Punkt angenommen. Wie vereinbart hat das Generalsekretariat noch faktenbezogene Aktualisierungen in dem beiliegenden Bericht vorgenommen, der nunmehr dem Europäischen Rat übermittelt wird.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN  
RAT ZU STEUERFRAGEN**

**A. EINLEITUNG**

1. Der vorliegende Bericht des Rates gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des tschechischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, über die im Bereich Steuerfragen verhandelt wird. Er wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) (im Folgenden „hochrangige Gruppe“) über horizontale steuerpolitische Themen von strategischer Bedeutung im Einklang mit ihrem Mandat ausgearbeitet.
2. Dieser Bericht gibt den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat wieder und behandelt Fragen, die in einer Reihe von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates seit 2012<sup>1</sup>, in der Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 25. März 2021<sup>2</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012<sup>3</sup> und 2016<sup>4</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ von 2017<sup>5</sup>, in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU von 2020<sup>6</sup> sowie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2020 zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus<sup>7</sup> thematisiert wurden.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21), EUCO 76/12, EUCO 75/1/13 REV 1, EUCO 14/17 (Nummer 11), EUCO 10/20 (Nummern A29 und 147) und EUCO 13/20.

<sup>2</sup> Dok. 18/21.

<sup>3</sup> Dok. 9586/12.

<sup>4</sup> Dok. 9494/16.

<sup>5</sup> Dok. 15175/17.

<sup>6</sup> Dok. 8482/20.

<sup>7</sup> Dok. 13350/20.

3. Der tschechische Vorsitz hat die Arbeit an wichtigen Dossiers fortgesetzt, darunter die Umsetzung der zweiten Säule der Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft, die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, die Eurovignetten-Richtlinie hinsichtlich Kraftfahrzeugsteuern, die Überarbeitung des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) und Aktualisierungen der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, des Vorschlags zum Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen (DEBRA) sowie des Richtlinienvorschlags zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken.
4. Insbesondere hat der Rat
- a) den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union angenommen,
  - b) erhebliche Fortschritte bei dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Eurovignetten-Richtlinie hinsichtlich Kraftfahrzeugsteuern erzielt,
  - c) eine Einigung über die Überarbeitung des Verhaltenskodexes (Unternehmensbesteuerung) erzielt,
  - d) erhebliche Fortschritte beim Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung) erzielt und
  - e) die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke vorangetrieben.
5. Zudem hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres derzeitigen Mandats weiter vorangebracht, unter anderem zur EU- Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, wie in ihrem halbjährlichen Bericht<sup>8</sup> dargelegt. Die EU-Liste wurde vom Rat zuletzt am 4. Oktober 2022 aktualisiert.<sup>9</sup> Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

---

<sup>8</sup> Dok. 14674/22 + COR 1 + ADD 1-10.

<sup>9</sup> ABl. C 391 vom 12.10.2022, S. 2.

## **B. EU-STEUERGESETZGEBUNG**

### **1) Direkte Besteuerung, einschließlich Unternehmensbesteuerung**

#### **a) Globaler Mindeststeuersatz für multinationale Konzerne in der EU („Säule 2“)**

6. Am 8. Oktober 2021 hat der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusive Rahmen“) eine Einigung über eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen erzielt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen infolge der Digitalisierung der Wirtschaft bekundet. In seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 brachte der Rat seine anhaltende Unterstützung für die Arbeit des inklusiven Rahmens zum Ausdruck.
7. Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union<sup>10</sup> vorgelegt. In dem Vorschlag werden die vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften – mit einigen nach EU-Recht nötigen Anpassungen – weitgehend aufgegriffen.
8. Die vorbereitenden Arbeiten im Rat bezüglich dieses Dossiers werden in dem vorangegangenen Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen<sup>11</sup> zusammengefasst. Dem Kompromisstext des Richtlinienentwurfs und dem Entwurf einer Erklärung des Rates<sup>12</sup> konnten sich auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im April und Juni 2022 alle Mitgliedstaaten bis auf einen anschließen.
9. Der tschechische Vorsitz hat die Arbeit und die bilateralen Kontakte fortgesetzt, um die erforderliche Unterstützung des Entwurfs der Richtlinie seitens aller Delegationen sicherzustellen, und der Entwurf der Richtlinie wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Dok. 15294/21.

<sup>11</sup> Dok. 10355/22, Nummern 6 bis 15.

<sup>12</sup> Dok. 10497/22.

<sup>13</sup> Dok. 8778/22.

10. Im Anschluss an die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Dezember 2022 wurde die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union im schriftlichen Verfahren angenommen.<sup>14</sup>

b) Missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen

11. Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (den sogenannten „Unshell“-Vorschlag)<sup>15</sup> vorgelegt.

12. Ziel des Vorschlags ist es, Steuervermeidung und -hinterziehung durch Handlungen von Unternehmen ohne ein Mindestmaß an Substanz zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Der Vorschlag zielt darauf ab, die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine marginale wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht in den Genuss von Steuervorteilen kommen können.

13. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 6. Januar 2022 wurde der Vorschlag den Delegationen vorgestellt und kündigte der französische Vorsitz seine Absicht an, die Beratungen über dieses Dossier im Rat aufzunehmen. Die fachliche Analyse des Vorschlags wurde in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung) vom 11. März, 1. April, 6. Mai, 23. Mai und 9. Juni 2022 durchgeführt. Der erste Durchgang der Analyse der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde am 23. Mai abgeschlossen.

---

<sup>14</sup> Dok. 15349/22 + COR 1.

<sup>15</sup> Dok. 15296/21.

14. Unter tschechischem Vorsitz wurde die fachliche Analyse in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 11. Juli, 27. September und 22. November 2022 fortgesetzt. Es wurden Fortschritte beim weiteren Vorgehen hinsichtlich der steuerlichen Folgen erzielt und Kompromisstexte zu Teilen des Vorschlags, beispielsweise zur Ermittlung von Unternehmen, die keine minimale Substanz aufweisen, und zum Informationsaustausch, vorgelegt. Grundsätzlich unterstützten die meisten Delegationen die Ziele des Vorschlags, vertraten jedoch die Ansicht, dass weitere wichtige fachliche Arbeiten erforderlich sind, bevor eine Einigung möglich sein könnte.
- c) Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen (DEBRA)
15. Am 11. Mai 2022 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, dem steuerlichen Anreiz für Unternehmen entgegenzuwirken, Investitionen durch Fremdkapital statt durch Eigenkapital zu finanzieren, da Unternehmen die mit Fremdfinanzierungen verbundenen Zinsen absetzen können, nicht aber die mit Eigenkapitalfinanzierungen verbundenen Kosten.
16. Der Vorschlag wurde der Gruppe „Steuerfragen“ am 10. Juni 2022 vorgestellt. Der tschechische Vorsitz hat drei Sitzungen zur Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags abgehalten und den Delegationen Gelegenheit gegeben, der Kommission Fragen zur Funktionsweise des im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Mechanismus zu stellen. Diese Prüfung wurde am 15. November 2022 abgeschlossen.
17. Angesichts der vielen Verbindungen zu anderen Körperschaftssteuerdossiers – sowohl jenen, die zurzeit im Rat erörtert werden, als auch jenen, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert für die nahe Zukunft angekündigt hat – wird die Prüfung des DEBRA-Vorschlags zunächst ausgesetzt werden; der Vorschlag würde dann gegebenenfalls erst nach der Vorlage der anderen von der Kommission angekündigten Vorschläge im Bereich der Körperschaftsteuer in einem breiteren Kontext neu bewertet.

## 2) Indirekte Besteuerung

### a) Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD)

18. Am 14. Juli 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)<sup>16</sup> (im Folgenden „ETD-Vorschlag“) vorgelegt.
19. Der ETD-Vorschlag ist Teil des Pakets „Fit für 55“<sup>17</sup>, mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge, die alle demselben Ziel dienen, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel herbeizuführen.
20. Der ETD-Vorschlag zielt auf Folgendes ab:
- a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
  - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird, und
  - c) Schaffung von Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.
21. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 25. November 2021 hat der slowenische Vorsitz die Delegationen über die Ergebnisse der Arbeiten und die Fortschritte bei dem Dossier unterrichtet, auch im Zusammenhang mit dem Paket „Fit für 55“. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zu den vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) bearbeiteten Vorschlägen des Pakets „Fit für 55“, einschließlich des ETD-Vorschlags, als A-Punkt zur Kenntnis genommen.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Dok. 10872/21.

<sup>17</sup> Dok. 10849/21.

<sup>18</sup> Dok. 14574/21.

22. Die fachliche Analyse des Vorschlags wurde unter französischem Vorsitz fortgesetzt. Die Analyse erstreckte sich auf den gesamten Vorschlag und wurde in folgende Abschnitte unterteilt: a) Umfang der steuerbaren Produkte und Ansatz des Energiegehalts, Struktur der Steuersätze am Ende des Übergangszeitraums, erneuerbare Energien; b) Mindeststeuersätze und Inhalt der Steuerkategorien, Struktur der Steuersätze im Jahr 2023, Übergangsfristen und Indexierung; c) staatliche Beihilfen und Verkehr; d) Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und Haushalte. Auf der Grundlage der Beratungen der Gruppe „Steuerfragen“ hat der Vorsitz Teilkompromisstexte zu den Blöcken 1 und 2 vorgelegt.
23. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den ETD-Vorschlag<sup>19</sup> zur Kenntnis genommen.
24. Aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten hat der tschechische Vorsitz intensiv an dem ETD-Vorschlag gearbeitet. Sein Ziel war es, möglichst große Fortschritte bei diesem Dossier zu machen.
25. Eines der Themen, über das in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 14. Juli 2022 in Prag beraten wurde, waren die „Steuermaßnahmen zur Bekämpfung des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise in der EU“. Im Rahmen dieser Sitzung wurden wertvolle Hintergrundinformationen geliefert, auch im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen über den ETD-Vorschlag.
26. Die fachliche Prüfung des ETD-Vorschlags erfolgte in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 19. Juli, 12. September, 12. Oktober, 10. November und 17. November 2022.
27. Der tschechische Vorsitz hat im Juli 2022 einen Kompromisstext, der sich auf den gesamten ETD-Vorschlag erstreckt, vorgelegt und überarbeitete Kompromisstexte für die nächsten Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ ausgearbeitet. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes ist in Dokument WK 14524/2022 enthalten.

---

<sup>19</sup> Dok. 9874/22.



28. Der tschechische Vorsitz hat der Gruppe „Steuerfragen“ ausführliche Erläuterungen geliefert, auch in Form von Hintergrundvermerken zu bestimmten Themen. Der tschechische Vorsitz hat sich mit einer Vielzahl von Fragen der Delegationen befasst und konnte eine Annäherung der Standpunkte bewirken und Kompromisslösungen finden, ohne die langfristigen umweltpolitischen Ziele der EU zu untergraben.
29. Die Delegationen haben die Änderungen, über die am ausführlichsten beraten wurde, weitgehend unterstützt; einige Delegationen waren jedoch noch nicht in der Lage, den Text des Vorsitzes zu unterstützen, oder legten Prüfungsvorbehalte ein. Daher muss die Arbeit fortgesetzt werden, um einen Kompromiss bei den heikelsten noch offenen Fragen zu finden.
30. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 6. Dezember 2022 eine Orientierungsaussprache über den ETD-Vorschlag geführt, um politische Orientierungen für das weitere Vorgehen zu erhalten.<sup>20</sup>

b) Finanztransaktionssteuer (FTS)

31. Am 14. Februar 2013 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vorgelegt.
32. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“).
33. Die wichtigsten Punkte der Verhandlungen über dieses Dossier wurden in den Berichten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen von 2019 und 2020 zusammengefasst.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Dok. 14736/22.

<sup>21</sup> Dok. 8891/20, Nummern 67 bis 70, und Dok. 14863/19, Nummern 104 bis 110.

34. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17.-21. Juli 2020<sup>22</sup> (Nummer A29) Folgendes erklärt: „Die Union wird in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeiten und neue Eigenmittel einführen. [...] [Die Union wird] im Laufe des nächsten MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.“ In dieser Hinsicht hat die Kommission Folgendes präzisiert<sup>23</sup>: „Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen. Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.“
35. Eine Einigung der Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, über dieses Dossier ist bis Ende 2022 nicht zu erwarten.

c) Kraftfahrzeugsteuern

36. Am 31. Mai 2017 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern<sup>24</sup> vorgelegt.

---

<sup>22</sup> Dok. EUCO 10/20.

<sup>23</sup> Siehe legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (09970/2020 – C9-0409/2020 – 2018/0166(APP)), Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln.

<sup>24</sup> Dok. 10175/17.

37. Der Vorschlag wurde als Teil des ersten Mobilitätspakets zusammen mit einem anderen Vorschlag, dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG im Hinblick auf Maut- und Benutzungsgebühren<sup>25</sup>, vorgelegt. Mit diesen beiden Vorschlägen wurde darauf abgezielt, die Anwendung einer Form von Straßenbenutzungsgebühren, die im Zusammenhang mit der zurückgelegten Wegstrecke steht, zu fördern, um einen Anreiz für einen umweltfreundlicheren, effizienteren Straßenverkehr zu schaffen. Während der Vorschlag über Maut- und Benutzungsgebühren darauf ausgerichtet war, den Grundsatz der Straßenbenutzungsgebühren auf mehr Fahrzeuge auszuweiten, zeitabhängige Gebühren („Vignetten“) schrittweise abzuschaffen und die Gebühren nach vereinfachten und stärker am Umweltschutz ausgerichteten Verfahren zu berechnen, bestand das Ziel des Vorschlags zur Kraftfahrzeugsteuer darin, mehr Spielraum für die Senkung der Kraftfahrzeugsteuern zu bieten, indem die in der Richtlinie 1999/62/EG festgelegten Mindestsätze für diese Steuern schrittweise gesenkt werden.
38. Der Europäische Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament gaben ihre jeweilige Stellungnahme zu dem Vorschlag zur Kraftfahrzeugsteuer am 31. Januar 2018, am 2. März 2018 bzw. am 4. Juli 2018 ab.
39. Nachdem der Vorschlag zu Straßenbenutzungsgebühren im März 2022 angenommen war, beschloss der tschechische Vorsitz, die Beratungen über den Vorschlag zur Besteuerung schwerer Nutzfahrzeuge angesichts der Rechtsgrundlage des Vorschlags (Artikel 113 AEUV) und seines zentralen Gegenstands (Steuern) in der Gruppe „Steuerfragen“ fortzusetzen.
40. Die Gruppe „Steuerfragen“ hat den Vorschlag im September und die beiden Kompromisstexte des Vorsitzes im Oktober geprüft. Die wichtigsten Änderungen des Kompromisstextes bestanden darin, den Übergangszeitraum zu streichen, den Mitgliedstaaten weitgehende Flexibilität zur Änderung der Steuersätze für schwere Nutzfahrzeuge einzuräumen und eine Überprüfungsklausel einzuführen, um die Auswirkungen der Senkung der Mindeststeuersätze zu bewerten.
41. Viele Mitgliedstaaten unterstützten den Kompromisstext, doch einige Delegationen konnten sich dem Text des Vorsitzes weiterhin nicht anschließen. Daher wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im November beschlossen, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um einen Kompromiss zu erzielen.
42. Der tschechische Vorsitz widmete diesem Dossier drei weitere Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“, in denen geprüft wurde, wie die Arbeit im Hinblick auf einen Kompromiss vorangebracht werden kann.

---

<sup>25</sup> Dok. 9672/17.

### 3) Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

#### a) DAC 7 – „Switch-off“-Mechanismus

43. Mit der DAC 7<sup>26</sup> wird der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf von digitalen Plattformen gemeldete Informationen über Einkünfte und Einnahmen der Verkäufer auf diesen Plattformen erweitert. Diese neuen Vorschriften für digitale Plattformen gelten ab dem 1. Januar 2023. Plattformbetreiber müssen die erhobenen Informationen für das Kalenderjahr 2023 bis zum 31. Januar 2024 melden. Zur Vermeidung einer doppelten Meldung enthält die DAC 7 Vorschriften, die es ermöglichen, die Meldepflichten aus der DAC 7 für nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber auszusetzen („Switch-off“-Mechanismus), wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts im Wesentlichen feststellt, dass die Mitgliedstaaten gleichwertige Informationen von Drittländern erhalten, die von diesen Plattformbetreibern an ihre nationalen Behörden gemeldet werden.
44. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20. September 2022 haben die Delegationen einen Gedankenaustausch über die politischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung der Vorschriften für den „Switch-off“-Mechanismus der DAC 7 geführt, und in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober 2022 wurden sie von der Kommission über deren laufende Arbeiten an dem Durchführungsrechtsakt unterrichtet.
45. In diesem Zusammenhang haben die Delegationen in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 20. September 2022 auch einen Gedankenaustausch über die Abstimmung der Vorschriften der DAC 7 mit dem Multilateralen Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte (Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Information on Income Derived through Digital Platforms – DPI MCAA) geführt. Das DPI MCAA wurde von der OECD ausgearbeitet, nachdem im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung am 29. Juni 2020 Mustervorschriften für die von Plattformbetreibern vorzunehmende Meldung von Verkäufern in einer Wirtschaft des Teilens und in einer Gig-Ökonomie gebilligt worden waren.

---

<sup>26</sup> Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).

b) Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen mit Drittländern

46. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 17. November 2022 führten die Delegationen einen Gedankenaustausch über den Sachstand sowie Risiken und Chancen des Informationsaustauschs in Steuersachen mit Nicht-EU-Ländern, wobei sie auch auf Fragen bezüglich des Rahmens zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Verhältnis zur Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingingen. Die Delegationen führten in diesem Rahmen einen allgemeinen Gedankenaustausch über die Bereiche, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um sicherzustellen, dass das System des internationalen Informationsaustauschs mit Drittländern kontinuierlich funktioniert, was aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.
47. Die betreffenden Beratungen fanden in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ am 25. November statt. Bei dieser Arbeit, die weitergeführt werden soll, handelt es sich auch um eine Fortsetzung der Beratungen, die unter den letzten Vorsitzen stattgefunden haben.<sup>27</sup>
48. Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre Analyse in diesem Bereich fortsetzen und in den Bereichen des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten und des EU-Rechts sowie des größeren internationalen Kontexts, die mit Instrumenten für den automatischen Informationsaustausch mit Drittländern im Zusammenhang stehen, Wege und Möglichkeiten für die weitere Abstimmung sondieren. Diese Arbeit sollte erforderlichenfalls auch auf Ebene der Gruppe „Steuerfragen“ fortgesetzt werden.

---

<sup>27</sup> Dok. 9970/21, Nummern 81 bis 82 und Dok. 14651/21, Nummern 50 bis 59.

c) Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Nicht-EU-Ländern auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

49. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 15. September 2022 hat die Kommission die Delegationen über folgende Themen unterrichtet:

- a) die Verhandlungen (auf der Grundlage der Ermächtigung und der Verhandlungsrichtlinien, die vom Rat angenommen wurden)<sup>28</sup> mit den norwegischen Behörden zur Änderung der Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Diese Verhandlungen werden Ende September aufgenommen und voraussichtlich Ende 2022 oder Anfang 2023 abgeschlossen sein;
- b) den Sachstand der Sondierungsgespräche mit den japanischen Behörden im Hinblick auf mögliche weitere Arbeiten zur Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, insbesondere bei der Betrugsbekämpfung im Bereich des elektronischen Handels;
- c) die Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung (des möglichen künftigen Rahmens für die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen der EU und der Volksrepublik China)<sup>29</sup>. Die Kommission teilte mit, dass diese Verhandlungen noch immer ausgesetzt sind.

---

<sup>28</sup> Beschluss (EU) 2022/1311 des Rates vom 17. Juni 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 198 vom 27.7.2022, S. 14) und Dok. 9643/22.

<sup>29</sup> Am 10. März 2021 hat der Rat die Aufnahme von Verhandlungen mit den Behörden der Volksrepublik China durch die Kommission im Hinblick auf den Abschluss einer nicht verbindlichen Vereinbarung mit einer Reihe von Anmerkungen (Dok. CM 1978/21 LIMITE, weitere Einzelheiten in Dok. ST 6351/21 LIMITE) gebilligt.

50. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Politik in Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss von nicht verbindlichen Instrumenten (wie der oben genannten Vereinbarung) nach EU-Recht und gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (insbesondere Artikel 16 Absatz 1 EUV) nach wie vor ein Vorrecht des Rates ist. Daher obliegt es dem Rat, zu beurteilen, ob es im Interesse der Union ist, derartige Gespräche über ein mögliches nicht verbindliches Instrument aufzunehmen. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-660/13 (Schweizer Vereinbarung) einigten sich die Generalsekretäre des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes im Jahr 2017 darüber hinaus auf Vereinbarungen über nicht verbindliche Instrumente.<sup>30</sup> Diese Vereinbarungen gelten für alle nicht verbindlichen Instrumente unabhängig vom Politikbereich und von der Person, die die Union bei den Verhandlungen mit dem oder den Dritten vertritt, und unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Form. Es gilt als vereinbart, dass die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen (auch über jegliche weitere Kontakte zu Nicht-EU-Ländern auf diesem Gebiet) unterrichten wird und sie sich nach Abschluss der Verhandlungen wieder an den Rat wenden wird, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Ermächtigung des Rates zur Unterzeichnung des nicht verbindlichen Instruments im Namen der Union einzuholen.

d) Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

51. Die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates<sup>31</sup> bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden tauschen die Mitgliedstaaten über ein EDV-gestütztes System mit einem von der Kommission betriebenen Zentralverzeichnis derzeit Daten von in nationalen Verzeichnissen erfassten Wirtschaftsbeteiligten aus, jedoch nur in Bezug auf Wirtschaftsbeteiligte, die Waren unter Steueraussetzung befördern.

---

<sup>30</sup> Dok. 15367/17.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1).



52. Nach Kapitel V der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates<sup>32</sup> wird dieses EDV-gestützte System ab dem 13. Februar 2023 auch für Beförderungen versteuerter Waren verwendet. Um das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die Waren unter Steueraussetzung befördern, und das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die bereits versteuerte Waren befördern, aneinander anzugleichen, hat die Kommission am 24. Oktober 2022 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung von 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern<sup>33</sup> vorgelegt.
53. Unter tschechischem Vorsitz wurde auf Gruppenebene eine Einigung erzielt, und die Konsultation des Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde abgeschlossen. Es wird erwartet, dass der Rat die vorgeschlagenen Änderungen bis Ende Januar 2023 annimmt.

e) Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich

54. Das Programm „Fiscalis“ soll die Steuerbehörden dabei unterstützen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen und die Steuererhebung zu verbessern. Mit der Verordnung (EU) 2021/847 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Begleitungs- und Bewertungsrahmens zu ergänzen. Die Kommission hat dem Rat im August 2022 einen entsprechenden delegierten Rechtsakt<sup>34</sup> vorgelegt, und die Delegationen haben keine Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erhoben.

---

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

<sup>33</sup> Dok. 13979/22.

<sup>34</sup> Dok. 12055/22 + ADD 1.



## C. KOORDINIERUNG DER STEUERPOLITIK (nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten)

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU- Rechtsvorschriften im Steuerbereich) ist wichtige Arbeit vorangebracht worden, wie nachstehend dargelegt ist.

### 1) Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung)

55. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ ist am 20. September, 24. Oktober und 23. November 2022 zusammengetreten; die Untergruppe „Interne/Externe Fragen“ wurde am 6. Juli, 9. und 15. September, 24. Oktober und 15. November 2022 einberufen.

56. Die halbjährliche Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde am 4. Oktober 2022 vom Rat gebilligt und am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>35</sup>

57. Abgesehen von der üblichen Arbeit hat der tschechische Vorsitz in Abstimmung mit dem Vorsitz der Gruppe „Verhaltenskodex“ eine Reihe bilateraler Gespräche über die Überarbeitung des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) geführt, über die auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2021 keine einstimmige Einigung erzielt worden war. Der tschechische Vorsitz hat im Oktober 2022 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) mit einer Reihe von Änderungen am Text vorgelegt, der im Dezember 2021 abgelehnt worden war. Über diesen Kompromisstext des Vorsitzes wurde in der Untergruppe „Interne/Externe Fragen“ eine vorläufige Einigung erzielt. Diese Einigung wurde anschließend von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ bestätigt, woraufhin der vereinbarte Text über den AStV dem Rat vorgelegt und am 8. November 2022 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) gebilligt wurde. Ein ausführlicherer Bericht ist dem eigenständigen halbjährlichen Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“<sup>36</sup> zu entnehmen.

### 2) Russlands Aggression gegen die Ukraine

58. Im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine unter Beteiligung von Belarus hat die Gruppe „Steuerfragen“ eine Reihe von Maßnahmen geprüft, die die Mitgliedstaaten ergreifen könnten, um die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU zu unterstützen und deren Umgehung durch Instrumente der steuerlichen Zusammenarbeit zu verhindern.

---

<sup>35</sup> ABl. C 391 vom 12.10.2022, S. 2.

<sup>36</sup> Dok. 14674/22 + COR 1.

59. Erstens haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, den Informationsaustausch zu Steuerzwecken mit der Russischen Föderation und Belarus einzustellen. Zweitens prüften die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit und anderer Instrumente im Steuerbereich im Zusammenhang mit der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen.
60. In diesem Zusammenhang hat die Gruppe „Steuerfragen“ beschlossen, die weiteren Entwicklungen in Bezug auf diese Maßnahmen zu verfolgen, einschließlich der Arbeit im Rahmen der von der Kommission am 3. Juni 2022 eingerichteten zeitweiligen Plattform in Form einer Untergruppe für die Durchsetzung von Steuervorschriften innerhalb der Taskforce „Freeze and Seize“.
61. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 27. Oktober haben die Delegationen die Informationen der Kommission über die Arbeit dieser Untergruppe zur Kenntnis genommen.
62. In derselben Sitzung wurde auch über den steuerlichen Ansässigkeitsstatus ukrainischer Personen beraten, die vorübergehenden Schutz genießen und in Telearbeit weiter für ukrainische Unternehmen arbeiten. Im Sommer 2022 haben die ukrainischen Behörden Unterstützung gefordert, um zu vermeiden, dass die Ukraine dadurch erhebliche Steuerausfälle erleidet, dass die EU-Mitgliedstaaten ukrainischen Flüchtlingen einen steuerlichen Ansässigkeitsstatus gewähren, obwohl diese ukrainischen Staatsangehörigen weiterhin in Telearbeit für ukrainische Unternehmen arbeiten.
63. Auf der Grundlage eines Non-Papers der Kommissionsdienststellen haben die Delegationen mehrere Optionen zur Regelung dieser Situation erörtert.
64. Die Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass die Ukraine nach der Vertreibung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine unterstützt werden muss. Sie erinnern daran, dass die Maßnahmen, die die EU und die Mitgliedstaaten zur Deckung des Finanzbedarfs der Ukraine ergreifen, in einem größeren Kontext stehen. Die Mitgliedstaaten stimmen auch darin überein, dass Maßnahmen in Betracht gezogen werden könnten, um die Einbußen im Bereich der Einkommensteuer zu minimieren, die der Ukraine angesichts der Tatsache drohen, dass eine Vielzahl ukrainischer Personen vorübergehenden Schutz genießt – insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmer, die in Telearbeit weiter für in der Ukraine ansässige Unternehmen arbeiten.

### 3) Internationale Entwicklungen

65. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen im Bereich der Steuerpolitik unterrichtet, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen der Finanzministerinnen und -minister der G20 und dem inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.
66. Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) wurden den Delegationen in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht. Im Oktober 2022 hat der tschechische Vorsitz aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten eine informelle Videokonferenz auf fachlicher Ebene mit dem US-Finanzministerium über das FATCA abgehalten, in deren Mittelpunkt die Frage der sogenannten zufälligen Amerikaner stand, einschließlich des Problems, von der IRS und dem Finanzministerium mehr Leitlinien zu erhalten, um die Schließung von Bankkonten „zufälliger Amerikaner“ in der EU zu verhindern. Der tschechische Vorsitz hat die hochrangige Gruppe im Oktober 2022 über dieses Treffen unterrichtet und über das weitere Vorgehen beraten. Die Gespräche mit den US-Behörden laufen weiter, und es sind weitere informelle Treffen mit den US-amerikanischen Amtskollegen geplant.

### 4) Steuern in nicht steuerbezogenen Bereichen

67. Am 19. November 2013 ist die hochrangige Gruppe übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder in den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen „Frühwarnmechanismus“ erfasst werden sollten. Mit dem systematischen Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wurde weiterhin sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, unter anderem über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittländern. Zu den Themen, die von der hochrangigen Gruppe verfolgt wurden, gehören die Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise und die Folgemaßnahmen im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas.